n Kundschaft und
herzlichsten
Wünsche
um 2130
Jahr!
s, Schneidermstr.
isenhausstraße.

en und Bekannten
Jahre
die
Glück- und
wünsche
Kurtz,
rmeister,
Plauenschestr. 27.

ten Kundschaft und
herzlichsten
Wunsch 2127
uen Jahre!
ther, Maler
Bürgerwiese 3.

ten Kundschaft und
herzlichsten
Wünsche
zum 2129
n Jahr!
ider und Frau
ierermeister.

rten Kundschaft die
lichsten
k- und
swünsche
zum
n Jahre!
ohn und Frau
ckermeister
Weisseritzstr. 22.

sch
u. Freunden
04.
iele
er 2131
ter

unden und
ysel
kwünsche!
u. Frau,
er Hof",
e.

en
al Bekannten
ückliches
Folger
, und Frau,
32. 2132

Freunden
es Jahr!
enik,
ort,
nzerstr. 42b.

Beilage zu Nr. 1 der „Sächsischen Volkszeitung".

Das neue Kinderschutzgesetz.

Bis zum 1. Januar 1904 beschränkte sich der reichsgesetzliche Schutz der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder im Wesentlichen auf den § 135 der Gewerbe-Ordnung, welcher lautet: „Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten". Diese Vorschriften wurden gemäß § 154a der Gewerbe-Ordnung auch auf die Arbeit in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben, ferner gemäß § 154 Abs. 2 auf Hüttenwerke, Zimmerplätze, Werften u. a. m. und schließlich durch eine auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung ergangene Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 auch auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und (§ 154 Abs. 3) die sogen. Motorwerkstätten ausgedehnt. Nach der Statistik im Deutschen Reiche werden etwa 27 000 Kinder in Fabriken beschäftigt. Die Zahl der außerhalb der Fabriken gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren beträgt dagegen nicht weniger als 532 283.

Die Beschäftigung dieser Kinder war bisher vollkommen frei. Sie konnte in ungeeigneten, insbesondere gesundheitsschädlichen Arbeitsräumen erfolgen, zu ungeeigneter Zeit, wie Sonntags oder stundenlang vor dem Unterricht oder gar des nachts vorgenommen werden, und schließlich durften auch die noch im zartesten Alter stehenden Kinder zur Arbeit mit herangezogen werden. Vor allem wurde von dieser Freiheit natürlich in der Hausindustrie Gebrauch gemacht. Die Zahl der als Backwarenträger beschäftigten Kinder bezifferte sich nach den amtlichen Feststellungen auf 42 837, als Zeitungsträger wurden 45 603, mit Kegelaufstellen in Gastwirtschaften 12 748 Kinder beschäftigt.

Das Kinderschutzgesetz bestimmt nun zunächst, welche Kinder überhaupt von dem Gesetz betroffen werden sollen. Es sind dies sowohl die noch nicht volksschulpflichtigen als auch die volksschulpflichtigen Kinder. Ist ein Kind über das vollendete 14. Lebensjahr hinaus noch schulpflichtig, so verlängert sich mit der Volksschulpflicht auch der gesetzliche Schutz. Zum anderen unterscheidet das Gesetz zwischen eigenen Kindern, unter diesen werden auch Enkel und Enkelinnen, Neffen und Nichten, Stief- und Adoptivkinder sowie Mündel und solche Kinder verstanden, die dem betreffenden Gewerbetreibenden in seinem Hausstande zur Fürsorge und Erziehung überwiesen sind — und fremden Kindern. Diesen wird ein weit höherer Schutz gewährt, als den eigenen.

Gewisse Beschäftigungsarten sind wegen ihrer Gesundheitsgefährlichkeit allen Kindern unter 13 Jahren bez. im schulpflichtigen Alter überhaupt verboten. Dazu gehören Bauten, Ziegeleien, Brüche, mit dem Speditionsgeschäfte verbundene Fuhrwerksbetriebe (Rollmops), Steineklopfen, Schornsteinfegergewerbe, Mischen und Mahlen von Farben, Arbeiten in Kellereien (beim stundenlangen Abziehen von Bier, Wein usw. und Flaschenspülen in den Brauereien, Gastwirtschaften usw.) u. a. m. In gleicher Weise ist die Kinderbeschäftigung allen noch schulpflichtigen und zwar sowohl fremden als eigenen Kindern etwa in 60 Arten von Betrieben verboten, die ihre Gesundheit untergruben oder ihre Sittlichkeit gefährdeten.

Die zweite Kategorie der im Gesetz aufgeführten Betriebe bilden diejenigen, bei denen fremde Kinder einen weitergehenden Schutz genießen, als die eigenen, d. h. von ihren Eltern oder Gewalthabern beschäftigten Kinder. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Altersgrenze für die zulässige Beschäftigung fremder Kinder das 12. Lebensjahr, für die der eigenen Kinder indessen bereits das 10. Lebensjahr ist. Diese im wesentlichen aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche und namentlich auf die Hausindustrie zugeschnittene differentielle Behandlung der eigenen und der fremden Kinder erstreckt sich auf die Arbeit in nicht verbotenen Werkstätten, sowie auf das Handels- und Verkehrsgewerbe. Hier dürfen beide Gruppen von Kindern nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, nicht vor dem Vormittagsunterrichte und erst 1 Stunde nach beendetem Nachmittagsunterrichte beschäftigt werden. Mittags ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Die Arbeit fremder Kinder darf außerdem nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien 4 Stunden dauern.

Sehr streng ist der Schutz der Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (Theater, Variétés, Tingeltangel, Schaubuden). Hier dürfen weder fremde noch eigene Kinder beschäftigt werden. Nur wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, können nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde von der unteren Verwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Ein erhöhter Schutz ist auch für die Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften statuiert worden. Hier dürfen schulpflichtige und jüngere Mädchen bei der Bedienung der Gäste überhaupt nicht verwendet werden. Im übrigen ist für die Arbeit in diesen Betrieben die Schutzgrenze auch für eigene Kinder, bei denen aber Ausnahmen gemacht werden dürfen, auf das Alter von 12 Jahren heraufgesetzt worden. Gänzlich freigegeben, also ohne Statuierung eines Schutzalters, ist dagegen die Verwendung eigener Kinder zum Austragen von Waren, sowie zu Botengängen. Indessen sind die Polizeibehörden ermächtigt, diese Beschäftigungen erforderlichenfalls im Verordnungswege einzuschränken.

Schließlich ordnet das Gesetz für die fremden Kinder auch eine wirksame Sonntagsruhe an. Für fremde Kinder ist in der Regel am Sonntage jede Beschäftigung untersagt. Nur zum Austragen von Waren und zu Botengängen dürfen diese Kinder benutzt werden, doch darf die Arbeitszeit zwei Stunden nicht überschreiten und muß um 1 Uhr nachmittags beendet sein. Für die eigenen Kinder enthält das Gesetz keine spezielle Beschränkung der Sonntagsarbeit. Hier gilt nur die im § 13 enthaltene allgemeine Vorschrift, daß an Sonn- und Festtagen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie in Verkehrsgewerben nicht beschäftigt werden dürfen. Dagegen ist z. B. ihre Beschäftigung zu Botengängen unbeschränkt.

Jeder, der Kinder fortan beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde davon schriftlich Anzeige zu machen und erhält darauf von dieser eine Arbeitskarte eingehändigt. Zuvor ist die Beschäftigung eines Kindes bei Strafe verboten.

Der Schritt vorwärts, der hiermit auf dem Gebiete der Sozialreform wiederum getan wird, beweist aufs neue, daß das Wohl der großen breiten Schichten unseres Volkes von der Regierung und den sie unterstützenden vaterlandstreuen Parlamentsparteien fortgesetzt im Auge behalten wird. Möge der gute Erfolg, den die Hüter des Gesetzes beabsichtigt haben, für unser gesamtes Volksleben nicht ausbleiben.

Aus Stadt und Land.

* Das neue Jahr 1904 wird bekanntlich ein Schaltjahr sein. Seit dem Jahre 1897 sind bisher alle Jahre „gemeine" gewesen. Das Jahr 1900 war kein Schaltjahr, da nur diejenigen Säkularjahre Schaltjahre sind, die durch 400 teilbar sind. An für die Allgemeinheit bemerkenswerten astronomischen Erscheinungen ist das neue Jahr arm. Eine Mondfinsternis tritt in diesem Jahre überhaupt nicht ein. Sonnenfinsternisse werden zwei stattfinden, von denen aber in unseren Gegenden keine sichtbar sein wird. Die erste, im März erfolgende, ist eine ringförmige und wird hauptsächlich in Hinterindien zu beobachten sein, die zweite ist eine totale und ereignet sich in den Abendstunden des 9. September. Von dieser ist nur das Ende auf dem Festlande, nämlich an der Küste von Chile in der Nähe der Stadt Caldera zu sehen. Der Frühling beginnt astronomisch am 21. März früh 2 Uhr, der Sommer am 21. Juni 10 Uhr abends, der Herbst am 23. September 1 Uhr nachts und der Winter am 22. Dezember 7 Uhr morgens. An Gedenktagen sind folgende zu nennen: Hundert Jahre sind verflossen seit dem Tode des Philosophen Immanuel Kant (12. Februar), seit der Proklamierung des österreichischen Erbkaisertums unter Franz I. (10. August), seit der Erstaufführung von Goethes „Götz" in Weimar (22. September) und seit der Krönung Napoleons I. zum Kaiser (18. Mai). Weiter sind an hundertjährigen Geburtstagen zu verzeichnen der des Malers Moritz v. Schwind (21. Januar), der Freundin Goethes Ulrike v. Levetzow (4. Februar), des Walzerkönigs Johann Strauß dem Aelteren (14. März), des Botanikers Matthias Jakob Schleiden (5. April), des Dichters Johann Gabriel Seidl (21. Juni), des Geschichtsmalers Theodor Hildebrandt (2. Juli), des Lyrikers Eduard Mörike (8. Juli), des evangelischen Theologen Eduard Reuß (18. Juli), der Tochter Schillers Emilie v. Gleichen-Rußwurm (25. Juli), des Philosophen Ludwig Feuerbach (28. Juli), der Sängerin Wilhelmine Schröder-Devrient (6. Dezember), des Bildhauers Ernst Rietschel (15. Dezember) und des preußischen Staatsmannes Maximilian Graf v. Schwerin (30. Dezember). 600 Jahre sind verflossen seit der Geburt des italienischen Lyrikers Francesco Petrarca (20. Juli 1304). Vor 100 Jahren (1804) trat bei uns in Sachsen infolge ungünstiger Witterung gänzliche Mißernte und große Teuerung ein. (Dresd. J.)

* Mit dem Fall „Jesuitengeneral Martin und Journalist Spadoni" beschäftigte sich auch zur Zeit das „Leipz. Tagebl." In Wahrheit verhält sich die Sache folgendermaßen: Vor ca. 5 Jahren meldete sich ein Herr Spadoni beim Generalobern der Jesuiten. Da dieser grundsätzlich keine Reporters empfängt, bat er seinen italienischen Assistenten, P. Fraddi, zu hören, was der Herr Spadoni wolle. Spadoni erklärte, er habe Geheimnisse, die er bloß dem P. General mitteilen könne. Nun wurde er vorgelassen und entrollte seine Pläne, gegen den Amerikanismus zu arbeiten und in dieser Absicht ein Blatt zu gründen. Der P. General antwortete ihm: 1. Es sei das ja gut und wohl, aber bezüglich der Lehrartikel müsse er sich an die Weisungen des päpstlichen Stuhles halten. 2. Die Gesellschaft Jesu werde sich in keinem Falle an dem Unternehmen beteiligen. Dieses und garnichts anderes war der Bescheid des Generals. — Nach einiger Zeit wurde dem P. General, wahrscheinlich durch Spadoni, ein Paket mit Zeitungen zugeschickt, wie es scheint, die ersten Exemplare des neugegründeten Blattes. Der General verweigerte aber die Annahme und schickte es ungeöffnet zurück. Nun begehrte Spadoni schriftlich eine Unterredung mit P. Martin. Dieser antwortete auf einem Kärtchen: Wenn es sich um die bekannte Angelegenheit handle, so bleibe es bei dem, was er ihm mündlich gesagt und habe weiter nicht mit ihm zu verhandeln; wenn er anderes zu besprechen habe, möge er es schriftlich angeben. Er schrieb aber nicht und kam auch nicht mehr. — Dies ist die einfache bloße Wahrheit über den berühmten „Fall", wie sie uns aus erster Quelle berichtet wird. Alles andere sind Erfindungen Spadonis, der gerne ein „Provisorium" von 20 000 Mk. erprellen möchte — oder Zutaten.

* Verein der „Deutsch-Oesterreicher". Am 27. d. M. fand im Vereinszimmer des Vereins „Deutsch-Oesterreicher" eine schlichte, aber herzliche Weihnachtsfeier statt. 21 arme Kinder erhielten gediegene, praktische Geschenke, als Schuhe, Kleider, warme Untersachen rc. Erschienen war als Vertreter des österr.-ungar. Gesandten Ritter v. Laszlofalva, der österr. Attaché, v. Lederer. Ein Weihnachtslied leitete die Feier ein. Hierauf hielt Herr Kaplan Hain eine zu Herzen gehende Ansprache, in der er den Kindern die Bedeutung des heiligen Weihnachtsfestes vor Augen führte und sie ermahnte, ihre Dankbarkeit durch ein religiöses, arbeitsames Leben zu beweisen. Auch die Eltern forderte er auf, Hand in Hand mit der Kirche und der Schule an der Erziehung ihrer Kinder zu arbeiten, damit der wahre Weihnachtsfriede in alle Herzen einkehre. — Hiermit sei dem Herrn Kaplan Hain nochmals der herzlichste Dank für seine liebenswürdige Bereitwilligkeit gesagt. Noch einige Stunden verbrachten die zahlreich erschienenen Mitglieder des Vereins in fröhlichem Beisammensein. Möge dem Verein ein kräftiges Wachstum beschieden sein, damit im kommenden Jahre eine doppelt so große Kinderschar an der Weihnachtsbescherung teilnehmen könne. Das walte Gott!

* Alkoholiker. Eine Statistik über die im Jahre 1902 in die städtischen Krankenanstalten aufgenommenen Alkoholkranken ist vom Rate der Stadt Dresden den Stadtverordneten zugegangen. Aus dieser ebenso interessanten wie peinlichen Zusammenstellung entnehmen wir dem „Dresd. J.", daß der übermäßige Alkoholgenuß sehr oft zu Krankheit und Siechtum führt und ein großer Teil der Irren diesem Laster zum Opfer gefallen sind. So kommen in der Irrenabteilung des Siechenhauses, in der sich 684 männliche und 875 weibliche Personen befanden, auf 1000 Kranke überhaupt 380,1 männliche und 77,3 weibliche Trinker. Die Zahl der verpflegten Kranken in der Siechenabteilung belief sich auf 767 männliche und 770 weibliche. Auf 1000 Kranke kamen hier 105,6 männliche und 22,1 weibliche Trinker. Den Berufsständen nach kamen hier auf 1000 Irre bei den Fabrikarbeitern und Gewerbsgehilfen 500 männliche und 241,4 weibliche Trinker; bei den selbständigen Handwerkern 794,1 männliche und 400 weibliche Trinker, bei den Kaufleuten 97,6 männliche Trinker, bei den kaufmännischen Angestellten 625 männliche Trinker, bei Offizieren, Beamten und anderen Berufen ohne Hochschulbildung 63,6 männliche und 181,8 weibliche Trinker, bei Rentnern 52,6 männliche Trinker, bei Ehefrauen und Haustöchtern 657,9 Trinkerinnen, bei Renten- und Almosenempfängern 200 Trinker. Das sind zusammen in der Irren-Abteilung auf 1000 Kranke überhaupt 380,1 männliche und 77,3 weibliche Trinker. Von 684 männlichen Kranken waren also 260 und von 875 weiblichen Kranken 29 Trinker. In der Siechenabteilung waren von 767 Männern 81 und von 770 Frauen 17 Trinker. In den städtischen Krankenanstalten waren im Jahre 1902 insgesamt 4760 männliche und 6 969 weibliche Kranke untergebracht. Davon waren 436 bez. 57 Trinker, das sind auf 1000 Kranke 91,6 bez. 8,3 Trinker. Von 100 Kranken überhaupt fallen auf die einzelnen Berufe: Dienstboten 3,65, Handarbeiter 34,89, Fabrikarbeiter und Gewerbetreibende 31,44, selbständige Handwerker 10,35, Kaufleute 1,62, kaufmännische Angestellte 6,08, Offiziere, Beamte rc. 5,88, Personen mit Hochschulbildung 0,41, Rentnern 0,61, Ehefrauen und Haustöchter 4,46, Renten- und Almosenempfänger 0,61.

Oberlichtenau. Dem Veteran W. Gräse wurde ein Geschoßsplitter, von der Schlacht bei Sedan herrührend, aus der rechten Hand geschnitten.

Ostritz. Das katholische Kasino bereitete seinen Mitgliedern eine freudenreiche Weihnachtsfeier. Das möglichst naturtreu inszenierte und lebensvoll aufgeführte Bühnenspiel „Der Bergschmied" und die herzliche Festansprache seitens des Vorsitzenden weckten in aller Herzen die rechte Weihnachtsstimmung. Der Herrlichkeit des schmucken Christbaumes ward ein schnelles, aber glanzvolles Ende gemacht. Ebenso schnell ging aber auch die Hoffnung derer zu Ende, die von der Gabenverlosung noch eine nachträgliche Weihnachtsgabe erwartet hatten. Ihnen blieb nur das tröstliche Bewußtsein, wenn auch ungewollt ein größeres Scherflein beigetragen zu haben zur Vollendung der Bühne, die auch fernerhin des Lebens ernste und heitere Seite in so wirksamer, fesselnder Weise zeigen möge.

Leitmeritz. Der dortige neugegründete katholische Gesellenverein feierte am 3. Weihnachtsfeiertage im Saale des katholischen Vereinshauses sein Stiftungsfest, zu welchem sich nebst den Brudervereinen aus der Umgebung auch eine große Anzahl geistlicher und weltlicher Würdenträger der Stadt eingefunden hatte.

Leitmeritz. Ein zufällig am 27. Dez. abends am Bahnhofe daselbst anwesender Reichsdeutscher machte folgende eigenartige Beobachtung. Es waren daselbst eine größere und eine kleinere Gruppe zu bemerken, die anscheinend ihren Bekannten das Geleit zum Bahnhofe gaben. Die größere Gruppe unterhielt sich, die kleinere prononierte auf und ab. Sobald sie an der größeren vorüber kam, hörte man aus ihr (der kleineren) öfters die liebenswürdigen Worte Pfaffen, Blase usw. Es unterliegt keinem Zweifel, daß damit die Herren der größeren Gruppe gemeint waren. Das sind „alldeutsche" Artigkeiten, wie man sie in Böhmen selbst auf den Bahnhöfen nur zu oft zu bemerken Gelegenheit hat. Eine solche Anfeindung Deutscher gegen Deutsche macht auf einen Reichsdeutschen einen abstoßenden Eindruck.

Vermischtes.

v „Die Einkünfte der Kirche" in Spanien läßt sich das „Leipz. Tagebl." durch seinen spanischen Berichterstatter schildern, der seine Wissenschaft von dem republikanischen Abgeordneten Pallares hat. Der Bericht des „Leipz. Tagebl." gipfelt in folgenden Behauptungen des Abgeordneten Pallares: 1. Die Einkünfte der kath. Kirche Spaniens betragen jährlich 773 Millionen Pesetas, darunter sind 50 Millionen, die der Staat zahlt. 225 Mill. haben allein die Klöster an regelmäßigen Einkünften. — — Wenn diese Angaben richtig wären, dann bezöge der Weltklerus Spaniens pro Jahr 518 Millionen, mithin jeder der zirka 34 000 Priester über 15 000 Pesetas im Durchschnitt. Streichen wir hiervon ein Maximum von 5000 Pesetas, die durchschnittlich jedem Priester zu Gunsten der Prälaten abgingen, so stände sich jeder Geistliche im Durchschnitt auf 10 000 Pesetas jährlich — gewiß ein brillantes Auskommen! Bekanntlich ist die Armut des spanischen Klerus stellenweise sprichwörtlich geworden. Ausdrücklich bemerkt die „Frankf. Ztg.", daß „die Legate und Erbschaften in die Summe nicht inbegriffen sind". Mit diesen Legaten usw. wäre also das Einkommen der Geistlichen noch größer! — Das Kultusbudget beträgt rund 45 Millionen. Dies sind, wie in anderen Ländern, die Zinsen von den säkularisierten Kirchengütern. — 2. Die „Frankf. Ztg." hebt hervor, daß zirka 47 Prozent aller Spanier Analphabeten sind; sie hätte hinzufügen können, daß in denjenigen Provinzen, wo der Einfluß der Kirche am größten ist, wie Baskien und Navarra, die wenigsten Analphabeten sind. — 3. Weiter heißt es, der Staat zahle in Spanien 4 Millionen mehr an die Kirche, als er nach dem Wortlaut des Konkordats verpflichtet ist. Dies ist einfach eine Unwahrheit. — 4. Eine weitere Unwahrheit ist die Behauptung des jüdisch-demokratischen Blattes: „Weder die Regierung noch die Vertreter der ultramontanen Parteien hätten den Versuch gemacht, die Angaben des

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id494508531-19040101/5